

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3180/92 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1992

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1039/92 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Ware zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften ist die in
Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannte Ware dem in Spalte 2 angegebenen KN-Code
zuzuweisen und zwar unter Anwendung der in Spalte 3
genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zollta-
rifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die
Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in
dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht

übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 3796/90 der Kommission⁽³⁾ weiter verwendet werden
können, wenn der Berechtigte einen Vertrag im Sinne
von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) oder b) der Verord-
nung (EWG) Nr. 1715/90 der Kommission⁽⁴⁾ geschlossen
hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebene
Ware gehört in der Kombinierten Nomenklatur zu dem
in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-
Code.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 3796/90 weiter verwendet werden, wenn der Berech-
tigte einen Vertrag im Sinne von Artikel 14 Absatz 3
Buchstabe a) oder b) der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90
geschlossen hat.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 28. 4. 1992, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1990, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Baugruppe zum Einbau in einen Mikrowellenherd, bestehend aus einer Leiterplatte, die Netzteil und logische Funktionen in einem einzigen Baustein vereinigt. Das Netzteil umfaßt Transformator, Gleichrichter und Regelement. Die Platte steuert auch einen Temperaturfühlerstromkreis und ein Zeitschaltwerk mit akustischem Signal. Zur Baugruppe gehören ferner eine Uhr sowie ein flammensicheres Metallgehäuse, das ebenfalls Bauteil des Ofens ist und für die elektrische Isolierung zum Schutz des Benutzers sorgt.</p>	8537 10 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 2 a) zu Abschnitt XVI sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8537, 8537 10 und 8537 10 99